

Sommer 2013

Der SeniVita

PflegeRatgeber

Das Nachschlagewerk zu den verbesserten und aktuellen Leistungen der Pflegeversicherung

Mit allen Informationen
zum neuen SeniVita Haus
St. Nikolaus in Maisach-Gernlinden

Kostenlos
zum Mitnehmen

SeniVita[®]
SOZIAL gemeinnützige GmbH

Dem Leben nicht nur Jahre,
sondern den Jahren Leben schenken.



**BAU-
KOMPETENZ**

**Eberhard Pöhner
Hoch- und Tiefbau GmbH**
Hirschbaumstr. 1a
95448 Bayreuth
Tel. +49 9209 91400-0
infopoehner@zueblin.de
www.poehner-bayreuth.de



Kooperationspartner der Unternehmensgruppe SeniVita für alle
Bauangelegenheiten

Grußwort der SeniVita Geschäftsführung

Liebe Leserinnen und Leser, mit dem SeniVita PflegeRatgeber möchten wir Sie über alles Wissenswerte zum Thema Pflege, vor allem über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten der Pflegeversicherung informieren und Ihnen auch einen Einblick in unser neues Haus St. Nikolaus verschaffen. In unserer 18. Pflegeeinrichtung seit Gründung der Unternehmensgruppe SeniVita bieten wir unterschiedliche Leistungen für pflegebedürftige Menschen, die entweder dauerhaft oder auch nur vorübergehend Pflege benötigen. Wenn die Pflege zuhause nicht mehr möglich ist, kann man sich entweder für die bekannte vollstationäre Pflege oder für unser neues Wohn- und Pflegeangebot „Altenpflege 5.0“ entscheiden. Altenpflege 5.0 steht für die fünfte und neuste Generation von Pflegeeinrichtungen. Dank der Baufirma Pöhner und dem Einrichtungshaus 2f wurden hier optimale Voraussetzungen für ein erfülltes Leben im Alter geschaffen: eine bunte Palette an Wohnmöglichkeiten, attraktiv gestaltete Aufenthaltsräume und eine großzügige Tagespflegeabteilung. In dieser ansprechenden Arbeitsumgebung können sich auch Pflegenden wohl fühlen. Unser Betriebsleiter Fabian Rössel und sein Team werden ihr Bestes geben, damit pflegebedürftige Menschen im Haus St. Nikolaus optimal gepflegt und versorgt sind. An dieser Stelle möchte ich allen meinen Dank aussprechen, die dieses Haus ermöglicht haben: Herrn Bürgermeister Seidl und dem Gemeinderat für die hervorragende Zusammenarbeit, der Sparkasse Fürstenfeldbruck, der Apotheker- und Ärztekbank und den SeniVita-Genussrechtzeichnern für die Finanzierung und nicht

zuletzt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus St. Nikolaus und der SeniVita Verwaltung. Viele Menschen waren an der Entstehung dieser gemeinnützigen Einrichtung beteiligt, viele Menschen sollen sich hier begegnen. Das Haus St. Nikolaus wird ein offenes Haus der Begegnung werden, damit, ganz nach unserem Leitsatz, den Jahren Leben geschenkt wird.



Horst Wiesent

Dr. Horst Wiesent
Geschäftsführer

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr
112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst
116 117
Polizei
08142 293-0
Kreiskrankenhaus Fürstenfeldbruck
08141 99-0
Ökumenische Nachbarschaftshilfe
08141 90877
SeniVita Sozialstation
08142 65164-340
SeniVita Haus St. Nikolaus
08142 65164-0

Impressum:

Herausgeber: Messe & Media GbR, 91099 Poxdorf, Mühlweiherstr. 12, Tel.: 09191/3553127

Druck: Druckerei Streit, Forchheim

Ihre Ansprechpartner im Haus St. Nikolaus



Fabian Rössel ist der Betriebsleiter im Haus St. Nikolaus. Er ist für die Gesamtleitung des Hauses zuständig und darüber hinaus auch Ihr Ansprechpartner für die neu entstehenden SeniVita Häuser in Emmering (2014) und Maisach (2015).



Enrique John ist unser Pflegedienstleiter für die stationäre Pflege und der stellvertretende Hausleiter. Herr John ist Ihr Ansprechpartner für die Pflege im stationären Bereich (1. und 2. Stockwerk). Neben der dauerhaften Pflege bieten wir auch Kurzzeitpflege und Urlaubs- oder Verhinderungspflege an.



Elisabeth Frank-Gawliczek ist unsere Pflegedienstleitung für den ambulanten und teilstationären Bereich. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen und Informationen zu unserem neuen Angebot „Altenpflege 5.0“ – also die Kombination aus seniorenrechtlichem Wohnen, ambulanter Pflege und Tagespflege unter einem Dach. Sie informiert auch gerne über die häusliche Pflege in und um Maisach-Gernlinden durch unseren Pflegedienst und die Aufnahme von externen Tagespflegegästen.

Ihre Ansprechpartner im Haus St. Nikolaus

Birgit Marschall ist Ihre erste Anlaufstelle im Haus St. Nikolaus. Ihr Aufgabengebiet reicht von der Erstinformation von Interessenten über Verwaltungstätigkeiten bis hin zur Heimkostenabrechnung.



Christine Seidler ist für das leibliche Wohl unserer Bewohner, Mieter, Tages- und Kurzzeitpflegegäste zuständig. Gerne begrüßt unsere Küchenmeisterin auch Gäste des Offenen Mittagstisches im Haus.



Johann Kubiczek ist unser Haustechniker und mit Rat und Tat zur Stelle, wenn Sie Unterstützung beim Umzug, Einzug oder Auszug benötigen.



Ein Meilenstein für Menschen mit Demenz



Der Weg zum Pflegegeld für Demenzkranke war lang. Foto: Gerhard Hagen

Dank des Pflege neu ausrichtungsge setzes (PNG) erhalten Menschen mit Demenz seit 2013 höhere Pflegeversicherung sleistungen. Zur Finanzierung der Leistungen stieg der Beitrag zur Pflegeversicherung von 1,95 auf 2,05 Prozent (für Kinderlose von 2,2 auf 2,3 Prozent).

Die wichtigsten Leistungen des PNG kurz zusammengefasst:

Bislang erhielten Menschen mit erheblich eingeschränkten Alltagskompetenzen ohne Pflegestufe bis zu maximal 200 Euro monatlich z.B. für Betreuungsleistungen, Tagespflege und Kurzzeitpflege. Seit Januar 2013 stehen diesen überwiegend demenzkranken Menschen im Monat zusätzlich ein Pflegegeld von 120 Euro oder Pflegesachleistungen in Höhe von 225 Euro zur Verfügung.

Pflegebedürftige in Pflegestufe I erhalten ein auf 305 Euro erhöhtes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bis zu 665 Euro. In der Pflegestufe II wird ein

höheres Pflegegeld von 525 Euro gezahlt, bei Pflegesachleistungen wurde der Betrag auf 1.250 Euro angehoben. In der Pflegestufe III gibt es keine Änderungen.

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben, erhalten seit 2013 einen Aufschlag von 200 Euro im Monat zur Finanzierung des Organisationsaufwandes. Die Gründung dieser Wohngruppen wird mit 2.500 Euro pro Person unterstützt. Die Pflegekassen können darüber hinaus finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt. In ambulant betreuten Wohngruppen kann der Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro nun maximal bis zu viermal, also bis zu 10.228 Euro gewährt werden.

Neben den grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen können Pflege- und Betreuungsdienste häusliche Betreuungsleistungen erbringen. Dies kann neben den Leistungsmodulen künftig auch durch Stundensätze erfolgen.

Ab 2013 gilt auch der sogenannte Pflege-Bahr: Wer dann eine private Pflege-Zusatzversicherung abschließt, erhält einen staatlichen Zuschuss von fünf Euro im Monat. Mindestens zehn Euro monatlich muss der Versicherte aus eigener Tasche bezahlen. Ziel der privaten Pflegezusatzvorsorge ist es, die finanzielle Lücke bei der Pflegeabsicherung zu verringern.

Die gesetzliche Pflegeversicherung

1995 wurde die soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) als 5. Baustein der Sozialversicherungen eingeführt. In die Versicherungspflicht der Pflegeversicherung sind alle gesetzlich Krankenversicherten einbezogen. Ihnen werden u.a. Sach- und Geldleistungen für die häusliche Pflege, aber auch für die stationäre Pflege gewährt.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Zentraler Punkt dieser Definition ist der regelmäßig nötige Hilfebedarf bei den alltäglich wiederkehrenden Verrichtungen, nicht jedoch ein allgemeiner Betreuungsbedarf oder eine vorübergehend notwendige Hilfe. Gewöhnliche und wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens.

Hilfe im täglichen Leben:

Körperpflege:

Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Ausscheidung

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigung der Wohnung, Wäscheversorgung, Beheizen der Wohnung

Ernährung:

Mundgerechte Zubereitung, Aufnahme der Nahrung

Mobilität:

Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Stehen, Gehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

So erreichen Sie das SeniVita Haus St. Nikolaus, Ganghoferstr. 1d in Maisach-Gernlinden

- ✓ Tel. 08142 65164-0 und Fax -444
- ✓ E-Mail: verwaltung@stnikolaus.senivita.de
- ✓ S-Bahn: Linie S3 (der Bahnhof ist barrierefrei)

Ursachen von Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit kann in Folge verschiedener Krankheiten auftreten. Häufigste Ursache ist eine Demenzerkrankung mit der Folge, dass sich Betroffene nicht mehr in der eigenen Wohnung zu Recht finden und das Leben nicht mehr selbstständig führen können. Aber auch körperliche Einschränkungen können dazu führen, dass man nicht mehr in der Lage ist den Haushalt zu bewältigen, weil z.B. eine Mobilitätseinschränkung vorliegt. Im Folgenden zeigen wir typische Alterserkrankungen auf, die zu einem Hilfebedarf führen können.

Demenzerkrankungen

Die wörtliche Übersetzung des Wortes „Demenz“ lautet „weg vom Geist“ bzw. „ohne Geist“. Die Diagnose „Demenz“ bedeutet zunächst einmal, ohne die Ursache zu betrachten, einen Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit. Am Anfang sind dies Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, bei fortgeschrittener Krankheit wird außerdem das Langzeitgedächtnis betroffen, was dazu führt, dass auch bereits erworbene Fähigkeiten (wie z. B. Kochen oder Bügeln) verloren gehen. Für Angehörige ist es wichtig zu wissen, dass eine Demenz nicht nur eine Gedächtnisstörung ist. Mit der Demenz verändert sich auch die Persönlichkeit eines Menschen, z.B. die Wahrnehmung, das Verhalten und Erleben. All dies stellt für Angehörige eine große psychische Belastung dar.

Es gibt zwei verschiedene Typen von Demenz. Die bekannteste ist sicherlich

die Alzheimer-Krankheit. Der Großteil der Betroffenen leidet unter dieser Form. Daneben tritt oft auch die vaskuläre Demenz auf.

Alzheimer-Krankheit

Bei der Alzheimer-Krankheit werden die Nervenzellen des Gehirns irreversibel zerstört. Die Ursachen dafür sind noch weitgehend unerforscht. Allerdings tritt Alzheimer vermehrt mit zunehmendem Alter auf.

Auch wenn die Krankheit bei jedem unterschiedlich verläuft, kann man doch drei verschiedene Phasen feststellen, die fließend ineinander übergehen.

Die Alzheimer-Krankheit beginnt zunächst schleichend. Die Betroffenen vergessen ab und zu etwas, ihre Lern- und Reaktionsfähigkeit nimmt ab und es treten teilweise Sprachschwierigkeiten auf. In dieser Phase sind den Betroffenen die Veränderungen, die mit ihnen vorgehen, durchaus bewusst. Daher reagieren viele mit Wut oder Angst auf die neue Situation.

Die zweite Phase der Krankheit ist dadurch gekennzeichnet, dass alltägliche Tätigkeiten und Fertigkeiten verloren gehen. Die Nahrungsaufnahme oder Körperpflege ist nur noch mit Unterstützung möglich. Außerdem kommt es vor, dass Verwandte nicht mehr namentlich erkannt werden und das Zeitgefühl verloren geht.

Im Spätstadium der Alzheimer-Krankheit ist der Betroffene vollkommen auf Pflege und Betreuung angewiesen. Für die Angehörigen tritt die belastende Situation auf, dass Familienmit-



Die Ursachen von Pflegebedürftigkeit sind von Patient zu Patient anders und müssen individuell abgewogen werden.
Foto: Gerhard Hagen

glieder nicht mehr erkannt werden und eine verbale Verständigung nicht mehr möglich ist.

Vaskuläre Demenz

Eine vaskuläre Demenz liegt vor, wenn z.B. in Folge von einem Schlaganfall Teile des Nervengewebes im Gehirn absterben. Das Ausmaß der daraus entstehenden Demenz ist abhängig davon, wie stark die Durchblutungsstörung durch den Schlaganfall war. Die Symptome der vaskulären Demenz ähneln denen der Alzheimer-Krankheit. Allerdings tritt die vaskuläre Demenz plötzlich auf. Hinzu kommen zudem körperliche Beschwerden, wie z. B. Taubheitsgefühl oder Lähmungsercheinungen.

Körperliche und organische Alterserkrankungen

Fast jeder dritte Deutsche erleidet einen Schlaganfall. Das Risiko dafür steigt mit zunehmenden Alter, so dass viele ältere Menschen von diesem Hirninfarkt betroffen sind. Verursacht wird der Schlaganfall durch eine

Durchblutungsstörung des Gehirns, wodurch Teile des Gehirngewebes absterben. Konsequenz kann sein, dass eine Körperhälfte gelähmt bleibt. Durch gute Behandlungsmöglichkeiten lässt sich die Mobilität oftmals wieder herstellen. Trotzdem kann es passieren, dass der Betroffene weiterhin auf den Rollstuhl angewiesen ist und aus diesem Grund pflegerische Unterstützung benötigt.

Im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses verändert sich auch der Bewegungsapparat des Menschen. Dies kann zu Erkrankungen führen, die z. B. unsere Beweglichkeit im Alltag beeinträchtigen. Beispiele dafür sind Osteoporose oder Arthrose. Allein dadurch können ggf. einige hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden. Folgeschwerer ist aber auch die Gefahr von Stürzen, die aus diesen Krankheiten resultieren kann. Aufgrund der zunehmenden Porosität der Knochen kann es in Folge von Stürzen zu Knochenbrüchen kommen (z. B. Oberschenkelhalsbruch), die dann zur Pflegebedürftigkeit führen können.

Die Pflegestufen

Umfang, Häufigkeit und Dauer des Hilfebedarfs werden nach einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgelegt. Liegt ein Pflegefall vor, wird der Versicherte einer Pflegestufe zugeordnet. Die jeweilige Pflegestufe ist entscheidend für die Höhe der Leistung. Der

Hilfebedarf muss in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität bzw. hauswirtschaftliche Versorgung bestehen.

Das Gesetz unterscheidet drei Stufen der Pflegebedürftigkeit, die den jeweiligen Umfang des Hilfebedarfs beschreiben:

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 1,5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 3 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe III: schwerst pflegebedürftig

... sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss pro Tag mindestens 5 Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen müssen.

Härtefall:

Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftige der Pflegestufe III als Härtefall anerkennen, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit



Auch der Pflegedienst St. Nikolaus leistet bei der Einstufung gerne Hilfestellung. Foto: Uwe Buhl

Für die Prüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) auf Antrag des Versicherten bei der Pflegekasse zuständig. Der Pflegebedürftige wird nach Absprache zuhause oder im Pflegeheim besucht. Während dieses Besuchs prüft ein Gutachter des MDK (Pflegefachkraft oder Arzt), ob die Voraussetzungen für Leistungen aus der

Pflegeversicherung vorliegen und welcher Pflegestufe der Antragsteller zugeordnet werden kann. In der Regel entspricht die Pflegekasse der Empfehlung des Gutachters. Die Pflegekasse teilt dem Versicherten das Ergebnis mit – also, ob Pflegebedürftigkeit und welche Pflegestufe vorliegt.

NEU ab 2013: Kann der MDK Pflegebedürftige oder Antragsteller auf Pfl-

Daten und Fakten Haus St. Nikolaus

- ✓ Träger: SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH
- ✓ Bau: Eberhard Pöhner Unternehmen für Hoch- und Tiefbau
- ✓ Kapazität: 50 Pflegeplätze stationär und 20 Pflegewohnungen
- ✓ Stellen: 70 Arbeits- und 12 Ausbildungsplätze
- ✓ Investitionssumme: 8,5 Mio. Euro

geleistungen nicht innerhalb von vier Wochen begutachten, müssen die Pflegekassen dem Versicherten mindestens drei andere Gutachter zur Auswahl nennen. Liegen Begutachtungsentscheidungen nicht innerhalb eines Monats vor, müssen Pflegekassen Antragstellern künftig für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro als erste Versorgungsleistung bereitstellen.

Die Pflegestufe ist abhängig von der Zeit, die täglich für die Pflege aufgewendet werden muss. Hierbei zählen aber nur die gesetzlich definierten Einrichtungen, soziale Betreuung, Aufsicht und Pflegebereitschaft werden bei der Ermittlung der Pflegestufe nicht berücksichtigt. Im Vordergrund steht der Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Mobilität und Ernährung). Zur Ermittlung der Pflegezeit richtet sich der Gutachter an vorgegebene Zeitkorridore, z.B. wird für eine Ganzkörperwäsche ein Zeitbedarf von max. 25 Minuten zugrunde gelegt.

Was tun bei Ablehnung der Pflegebedürftigkeit?

Bei einem ablehnenden Bescheid von der Pflegeversicherung kann ein Widerspruch eingelegt werden. Um den Widerspruch zu begründen

kann es außerdem hilfreich sein, das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse anzufordern und hiernach der Pflegekasse mitzuteilen, welche Aussagen aus dem Gutachten unzutreffend sind. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen und muss eine Begründung enthalten. Der medizinische Dienst wird dann ein weiteres Mal befragt, oft kommt es zu einer erneuten Begutachtung. 2009 führten im ambulanten Bereich rund 37 % der Widersprüche zum Erfolg. Sollte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist noch Klage vor dem Sozialgericht möglich.

Veränderung der Pflegebedürftigkeit

Wenn sich der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen verschlechtert, kann bei der zuständigen Pflegekasse zu jeder Zeit ein Antrag auf Höherstufung gestellt werden. Auch hier empfiehlt es sich ein aktuelles Pfl egetagebuch vorlegen zu können, in dem dann genau verzeichnet ist, in welchen Bereichen Verschlechterungen im Zustand des Pflegebedürftigen und damit natürlich ein Zuwachs an benötigter Pflegezeit zu erkennen ist.

Fragen zur Pflege?



Wohnen-im-Alter.de

Wohnen-im-Alter.de hilft bei allen Fragen zur Pflege und altersgerechten Wohnen

- Seniorenratgeber mit Pflegekostenrechner

- Suche mit 20.000 Wohnangeboten und Pflegeeinrichtungen



Die Leistungen der Pflegeversicherung

Im Vergleich zu 2012 haben sich die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne erhöhten Betreuungsaufwand kaum geändert.

Weder im Bereich der häuslichen Pflege noch in der teilstationären und stationären Pflege sind die Leistungsentgelte für den Personenkreis der rein körperlich pflegebedürftigen Menschen erhöht worden. Dafür profitieren seit Januar 2013 Menschen mit Demenz von den Leistungen, die mit dem

Pflegeneuausrichtungsgesetz geschaffen wurden.

Dies sind im ambulanten Bereich neu geschaffene Geld- oder Sachleistungen für Pflegebedürftige der Stufe 0 und erhöhte Leistungen für Pflegebedürftige in den Stufen I und II. Die Leistungen für Pflegebedürftige in der Stufe III bleiben hingegen unverändert. Ebenso gibt es keine Änderungen in der vollstationären Pflege.

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick sind:

- ✓ Pflegegeld bzw. „Geldleistung“
- ✓ Sachleistung
- ✓ Kombinationsleistungen
- ✓ Pflegekurse
- ✓ Pflegehilfsmittel
- ✓ Zuschüsse für Umbaumaßnahmen
- ✓ Tages- und Nachtpflege
- ✓ Ersatz- oder Verhinderungspflege
- ✓ Förderung von Wohngruppen
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Zusätzliche Betreuungsleistungen
- ✓ Vollstationäre Pflege

Pflegegeld

für selbst beschaffte Pflegehilfen (Pflegegeld) erhalten Versicherte, wenn sie die Pflege ohne Einsatz eines Pflegedienstes in geeigneter Form sicherstellen können. Versicherte müssen regelmäßig (einmal pro Kalenderhalbjahr, bzw. vierteljährlich bei Pflegestufe III) einen Beratungseinsatz einer Vertragseinrichtung der Pflegekasse in Anspruch nehmen.

Die Pflegestufen sind gestaffelt: **Neu ab 2013**

Pflegestufe 0 **120 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe I 235 € im Monat **bzw. 305 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe II 440 € im Monat **bzw. 525 € im Monat bei Demenz**

Pflegestufe III 700 €

Pflegesachleistung

erhalten Pflegebedürftige, die im eigenen Haushalt von Pflegepersonen, die Vertragspartner der Pflegekasse sind, gepflegt und versorgt werden. In Härtefällen kann der Leistungsanspruch bis auf 1.918 Euro ausgedehnt werden.

Die Pflegestufen sind gestaffelt:

Neu ab 2013

Pflegestufe 0		225 € im Monat bei Demenz
Pflegestufe I	bis zu 450 €	665 € im Monat bei Demenz
Pflegestufe II	bis zu 1.100 €	1.250 € im Monat bei Demenz
Pflegestufe III	bis zu 1.550 €	

NEU ab 2013: Pflegebedürftige oder deren Angehörige können bei ihrem ambulanten Pflegedienst künftig wählen, ob dieser Pflege und Betreuung nach den bisherigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen oder nach Zeiteinheiten die Pflege übernehmen soll.

Pflegedienst St. Nikolaus

Unser Pflegedienst ist nicht nur für die Mieter unserer Pflegeapartments da, sondern auch für externe Pflegebedürftige, die in und um Maisach-Gernlinden wohnen. Wir bieten Ihnen

- ✓ Grund- und Behandlungspflege
- ✓ Betreuungsleistungen
- ✓ Verhinderungspflege (stundenweise)
- ✓ Kostenlose Erstberatung
- ✓ Pflegebesuche nach § 37
- ✓ Kostenloser Patientennotruf Tag und Nacht: 08142 65164-340

Kombination von Geld- und Pflegesachleistung

Pflegegeld- und Sachleistung können miteinander kombiniert werden. Wird die Pflegesachleistung durch einen Pflegedienst nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und ist neben einer professionellen Pflegekraft mindestens eine weitere Person - beispielsweise ein Familienangehöriger oder Bekannter - tätig, kann gleichzeitig ein vermindertes Pflegegeld beansprucht werden.

Beispiel: Sie pflegen Ihre Mutter, die in Pflegestufe II eingruppiert wurde. Das regelmäßige Baden übernimmt ein Pflegedienst, der zu Ihnen ins Haus kommt. Dies kostet monatlich 550,- Euro. Damit nehmen Sie lediglich 50 Prozent der Pflegesachleistung in Anspruch. Der Vorteil für Sie: Vom Pflegegeld (440,- Euro) steht Ihnen der Rest von 50 Prozent - also 220,- Euro zu, die Sie von Ihrer Pflegekasse ausbezahlt bekommen.

Pflegekurse und Pflegeberatung

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, privaten Trägern, Volkshochschulen, Nachbarschaftshilfegruppen oder Bildungsvereinen. In diesen kostenlosen Kursen vermitteln ausgebildete Fachkräfte den Laienpflegern hilfreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Pflege und Betreuung zu Hause erheblich erleichtern und verbessern können.

NEU ab 2013: Zur besseren Beratung werden die Pflegekassen verpflichtet, die Versicherten und ihre Angehörigen allgemein verständlich über die Leistungen der Pflegekassen sowie die Leistungen und Hilfen anderer Träger zu informieren. Innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang muss die Pflegekasse einen Beratungstermin anbieten oder einen Beratungsgutschein ausstellen.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Gegenüber der Pflegekasse besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel, z.B. Pflegebetten, Pflegebettenzubehör, Pflegeliegestühle, Lagerungshilfsmittel und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie saugende Bettschutzeinlagen und Desinfektionsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung der Beschwerden und zur Ermöglichung einer selbständigen Lebensführung.

NEU ab 2013: Auch Versicherte in der Pflegestufe 0 haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel.

Keine Pflegehilfsmittel sind Hilfsmittel wie Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel, Seh- und Hörhilfen, Inkontinenz- und Stomaartikel oder technische Hilfen wie Applikationshilfen und Inhalationsgeräte. Hier liegt die Zuständigkeit bei den Krankenkassen.

Beratung und Pflegeüberleitung durch unseren Pflegedienst

Damit keine gefährlichen Versorgungslücken auftreten, begleitet Sie unser Pflegedienst St. Nikolaus von Anfang an. Wir gewährleisten eine reibungslose Pflegeüberleitung zum Beispiel vom Krankenhaus in Ihr Zuhause, vom Krankenhaus ins Haus St. Nikolaus oder von Zuhause in unsere Pflegeeinrichtung. Wir bieten Ihnen:

- ✓ Pflegeberatungsbesuch bei Ihnen oder im Krankenhaus
- ✓ Pflegeüberleitung mit Koordination der Leistungen von Klinik, Sanitätshäusern, Kostenträgern, Hausärzten und MDK
- ✓ Beschaffung von Pflegehilfsmitteln

Finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Pflegekasse zahlt unabhängig von der Pflegestufe auf Antrag bis zu 2.557,- Euro Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung erleichtern oder (wieder) möglich machen. Gemeint sind zum Beispiel Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein können wie zum Beispiel Türverbreiterungen, fest installierte Rampen und Treppenlifter, der pflegerechte Umbau des Badezimmers oder der Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird. Ein Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

NEU ab 2013: Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung, ist der Gesamtbetrag auf 10.288,- Euro begrenzt. Auch Versicherte in der Pflegestufe 0 haben Anspruch auf diese Leistung.

Tages- und Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. An Aufwendungen für die Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung werden für Pflegebedürftige folgende Beträge bezahlt:

Pflegestufe 0	–
Pflegestufe I	bis zu 450 €
Pflegestufe II	bis zu 1.100 €
Pflegestufe III	bis zu 1.550 €

**Unser Angebot
bis 31.8.2013:
3 Tage kostenloser
Besuch der
Tagespflege**

Zusätzlich kann der Pflegebedürftige Pflege-Sachleistungen oder Pflegegeld beanspruchen. Der Wert beider Leistungen darf zusammen maximal 150 % der Höchstbeträge für Pflege-Sachleistungen bzw. für Pflegegeld betragen. Werden also 50 % der Leistungen für Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen, besteht daneben noch ein Anspruch auf 100 % der Pflege-Sachleistung bzw. des Pflegegeldes. Dieser Anspruch erhöht sich allerdings nicht, wenn weniger als 50 % der Leistungen in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Ein Versicherter mit Pflegestufe I nimmt im Monat den vollen Leistungsbetrag für die Tagespflege (450,00 Euro) in Anspruch. Er kann zusätzlich noch die Hälfte des Sachleistungsbetrages in Höhe von 225,00 Euro für die Leistungen von Pflegediensten abrufen oder alternativ die Hälfte des Pflegegeldes beanspruchen, also 117,50 Euro.

NEU ab 2013: Künftig dürfen Tagespflegeeinrichtungen zusätzliche Betreuungskräfte einsetzen, die ihnen die Pflegeversicherung voll finanziert.

Ersatz- oder Verhinderungspflege

Bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Kur) einer selbst beschafften Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzpflegekraft für längstens vier Wochen je Ka-

lenderjahr Voraussetzung ist, der zu Pflegende wurde schon mindestens sechs Monate vom Verhinderten gepflegt.

Wird die Pflege für die Zeit der Verhinderung von einem anderen Angehörigen über den 2. Verwandtschaftsgrad, der nicht in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen lebt oder Bekannten übernommen, so können maximal Leistungen bis 1.550 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden.

Von Angehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad, die nicht in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen leben können nachgewiesene Aufwendungen bis zu 1.550 Euro/Jahr erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall).

Anstelle einer Ersatzpflege im häuslichen Bereich, kann auch die Pflege in einer Einrichtung in Anspruch genommen werden.

NEU ab 2013: Das Pflegegeld wird bei Ersatz- oder Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt. Darüberhinaus kann die Verhinderungspflege auch bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0 erbracht werden.

Förderung von Wohngruppen

NEU ab 2013: Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten ab Januar 2013 einen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich. Die Gründung einer solchen Gruppe wird einmalig mit 2.500 Euro pro Person gefördert (dieser Betrag ist pro Wohngemeinschaft auf 10.000 Euro gedeckelt).

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege erhalten Pflegebedürftige, wenn die Pflege im eigenen Haushalt nicht oder noch nicht in erforderlichen Umfang erbracht werden kann.

Die Kurzzeitpflege ist für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung möglich oder in sonstigen Krisensituationen. Kurzzeitpflege kann bis zu 4 Wochen im Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 1.550 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden. Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investition sind vom Versicherten selbst zu tragen. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege mindert den Anspruch auf eine Ersatzpflege nicht.

NEU ab 2013: Das Pflegegeld wird bei Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.

Verhinderungspflege durch den Pflegedienst St. Nikolaus

Verhinderungs-, Ersatz- oder Urlaubspflege ist eine Leistung, die sowohl unser Pflegedienst St. Nikolaus bei Ihnen zuhause (stundenweise möglich) oder unsere stationäre Pflegeeinrichtung Haus St. Nikolaus tageweise erbringen kann. Neben der Verhinderungspflege kann für einen vorübergehenden Pflegeaufenthalt im Haus St. Nikolaus auch Kurzzeitpflege beansprucht werden. Die Pflegeversicherung unterstützt diese beiden Leistungen mit insgesamt bis zu 3100,- Euro pro Jahr.



Impressionen aus den **SeniVita**



a Seniorenhäusern


SeniVita[®]
SOZIAL gemeinnützige GmbH

Dem Leben nicht nur Jahre,
sondern den Jahren Leben schenken.

Kurzzeitpflege und Tagespflege zum Nulltarif möglich

Unter Umständen fallen für Sie im Falle eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder eines Tagespflegeaufenthaltes in unserem Haus keine Kosten an, wenn z.B. eine Demenzerkrankung besteht. Diese Leistungen zum Nulltarif sind möglich, wenn Anspruchsvoraussetzungen für Zusätzliche Betreuungsleistungen bestehen und der Eigenanteil von der Pflegekasse übernommen wird. Für diese Leistungen steht bei Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ein Betrag von jährlich 1200,- Euro bis 2400,- Euro zur Verfügung. Zusammengefasst können diese Zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden für:

- ✓ Kurzzeitpflege (Stationärer Bereich im Haus St. Nikolaus)
- ✓ Tagespflege (Tagespflege im Haus St. Nikolaus)
- ✓ Betreuungsleistungen (durch den Pflegedienst St. Nikolaus in unseren Pflegewohnungen im Haus oder bei Ihnen zuhause)

TIPP: Entlastung für pflegende Angehörige



Hilfe annehmen

Niemand kann und muss die schwere Aufgabe der Pflege eines Angehörigen alleine bewältigen. Auch im Interesse des Kranken ist es wichtig und ratsam, mit den eigenen Kräften hauszuhalten und sich frühzeitig nach Möglichkeiten der Beratung und Entlastung umzusehen. Die Pflegekassen bieten mit der Ersatz- oder Verhinderungspflege, der Kurzzeitpflege und den Zusätzlichen Betreuungsleistungen eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten mit einem Hilfevolumen von bis zu 5500,- Euro pro Jahr für diese Leistungen. Nutzen Sie diese Leistungen der Pflegeversicherung und nehmen Sie tageweise oder stundenweise Entlastung in Anspruch.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Knapp die Hälfte aller Pflegebedürftigen – zumindest in der vollstationären Pflege – weist eine eingeschränkte Alltagskompetenz auf und hat somit Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen. Bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, auch ohne anerkannte Pflegestufe, mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegebedürftige mit geistiger Behinderung, Alzheimer, Demenz oder sonstiger Verwirrung) handelt es sich um Angebote, die auf die Entlastung der pflegenden Angehörigen ausgerichtet sind. Viele Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz brauchen nicht nur Hilfe bei der Grundpflege, sie benötigen zusätzlich ein hohes Maß an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung. Ob jemand „einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung“ hat, richtet sich danach, ob und in wie weit „erhebliche Einschränkungen seiner Alltagskompetenz“ vorliegen (§ 45a SGB XI). Die entsprechende Einschätzung wird durch unseren Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vorgenommen.

Personen mit vergleichsweise geringem allgemeinem Betreuungsaufwand erhalten als zusätzliche Betreuungsleistungen den Grundbetrag von 100 Euro monatlich. Personen mit einem im Verhältnis dazu höherem Betreuungsbedarf erhalten diese Leistungen in Höhe von 200 Euro monatlich. Werden Betreuungsleistungen nicht ganz „verbraucht“, kann der Rest in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.



Zusätzliche Betreuungsleistungen entlasten Angehörige. Foto: Gerhard Hagen

Ihre Memoiren als Film



Möchten Sie die Lebensgeschichte eines Angehörigen verewigen? Oder haben Sie selber darüber nachgedacht, Ihre Memoiren zu schreiben? Ein Film ermöglicht es Ihnen, Ihre Geschichte(n) zu erzählen. Anders als bei der (Auto-)biografie haben Sie keinen schriftstellerischen Aufwand. Bild und Ton eines wertvollen Menschen erzählen mehr als tausend geschriebene Worte und machen Ihre Lebenserinnerungen unvergesslich.

www.m-al.de

tel 09131-933 69 02 | mail info@m-al.de | Wir betreuen Sie bei der Dokumentation Ihrer Memoiren.



Vollstationäre Pflege

Die Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wird gewährt, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Vollstationäre Pflege ist in offenen und in beschützenden Altenpflegeeinrichtungen möglich

Pflegestufe 0	–
Pflegestufe I	bis zu 1.023 € pro Monat
Pflegestufe II	bis zu 1.279 € pro Monat
Pflegestufe III	bis zu 1.550 € pro Monat

**Unser Angebot
bis 31.8.2013:
3 Tage kostenloses
Probewohnen**

In Härtefällen kann der Leistungsanspruch bis auf 1.918 Euro/ Monat ausgedehnt werden.

Altenpflege 5.0 – die Alternative zur vollstationären Pflege

Neben der bekannten und bewährten vollstationären Pflege bieten wir im Haus St. Nikolaus unser neues Wohn- und Pflegekonzept „Altenpflege 5.0“ an. Diese Pflegeform ist ideal für pflegebedürftige Menschen (auch mit Demenz), für die das Thema Wohnen, Privatheit und Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert hat. Altenpflege 5.0 besteht aus den drei Bausteinen Tagespflege, häusliche Pflege und seniorengerechtes Wohnen unter einem Dach. Diese drei Bausteine können je nach Bedarf miteinander kombiniert werden. Dabei muss Altenpflege 5.0 nicht teurer sein als die vollstationäre Pflege. Je nach Intensität der Pflege- und Hauswirtschaftsleitungen kann dieses Angebot sogar preiswerter sein. Gerne erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot. Lassen Sie sich unverbindlich beraten, gerne auch bei Ihnen zuhause oder im Krankenhaus. Altenpflege 5.0 wurde übrigens bei SeniVita seit dem Jahr 2008 erfolgreich in sechs Einrichtungen erprobt. Gehen Sie mit uns neue Wege in der Pflege, in Altenpflegeeinrichtungen der neuesten und fünften Generation.



Unsere Serviceleistungen



- Individuelle Beratung in allen Gesundheitsfragen •
- Messung ihres Blutdrucks, Blutzuckers und Gesamtcholesterins •
- Verleih von Babywaagen und Milchpumpen • Lieferservice •
- Überprüfung Ihrer Haus- und Reiseapotheke •
- Anmessen von Kompressionsstrümpfen •



Linden-Apotheke

Apothekerin Simone Held
Heinestr. 5, 82216 Gernlinden
Tel: 08142 / 12720
Fax: 08142 / 3339
info@lindenapo-gernlinden.de



Birken-Apotheke

Apothekerin Simone Held
Hauptstr. 4, 82216 Maisach
Tel: 08141 / 228 528 0
Fax: 08141 / 228 528 1
info@birkenapo-maisach.de

TIPP: Wenn die Pflege zuhause nicht mehr möglich ist



Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung, damit Lebensqualität wieder spürbar wird

Ein Drittel der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland lebt in Pflegeeinrichtungen, in Orten mit einer oder mehreren Pflegeeinrichtungen sind es manchmal sogar 40 Prozent. Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung erfolgt, wenn die Pflege zuhause nicht mehr gewährleistet werden kann, weil Angehörige nicht da oder überlastet sind. Zu einer Überlastung kann es kommen, wenn eine Demenzerkrankung besteht, der Pflegebedürftige weglaufgefährdet ist, die nächsten Angehörigen nicht mehr erkennt und es zu belastenden Verhaltensauffälligkeiten kommt. Dann kann ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung der richtige Schritt sein, damit Lebensqualität für alle Seiten wieder spürbar wird: für den Pflegebedürftigen, der in einer wohlwollenden Gemeinschaft aufgenommen, mit seinen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Verlusten angenommen und professionell gepflegt und betreut wird. Und für den Angehörigen, der wieder Kraft schöpfen und weiterhin eng an der Seite des Pflegebedürftigen sein kann, insbesondere in der eigenen Pflegewohnung mit Küche, Bad, Briefkasten, Klingel und eigenen Möbeln.

Wie und wo werden Pflegebedürftige versorgt?

Zurzeit sind knapp 2,5 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Rund zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, zum Teil mit Hilfe von ambulanten Pflegediensten. Ein Drittel der Pflegebedürftigen werden in Pflegeheimen betreut.

Noch werden die meisten Menschen durch die Familie gepflegt, doch aufgrund demographischer Veränderungen wird diese Ressource immer mehr abnehmen. Pflegestatistiken zeigen eindeutig einen Trend hin zur „professionellen“ Pflege in Pflegeheimen

und durch ambulante Pflegedienste. Ambulante Pflege und vollstationäre Pflege sind die beiden Pole, zwischen denen inzwischen eine Vielzahl von weiteren Angeboten besteht, z.B. Tages- oder Nachtpflege, Wohnen in einer betreuten Wohnanlage mit integrierter Tagespflege oder in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Oftmals ist ein Leben im eigenen Zuhause dauerhaft möglich, wenn die Umgebung barrierefrei ist, wenn man Haushaltsdienste und Essen auf Rädern in Anspruch nimmt und Vorsorge für den Krankheitsfall z.B. mittels eines Hausnotrufes trifft.

Angebote im Haus St. Nikolaus

- ✓ Kurzzeitpflege, Urlaubs-, Ersatz- und Verhinderungspflege
- ✓ Tagespflege
- ✓ Stationäre Pflege im ersten und zweiten Obergeschoß
- ✓ Altenpflege 5.0 (Pflegewohnungen im dritten Obergeschoß, Pflegedienststützpunkt und Tagespflege im Erdgeschoß)
- ✓ Offener Mittagstisch

Interessante Internetadressen

www.aezte-ffb.de

Gesundheitsportal des ärztlichen Kreisverbandes Fürstfeldbruck

www.bmg.bund.de/pflege

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Pflege, inkl. Leistungen der Pflegeversicherung

www.wegweiser-demenz.de

Wegweiser zum Thema Demenz des Bundesfamilienministeriums

Die Finanzierung von Pflege



Ein Teil der Kosten wird durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckt.

Foto: M. Wuttke

Ob ambulante Pflege oder stationäre Pflege – mit den Leistungen der Pflegekasse sind in der Regel nicht alle Kosten abgedeckt. Im Idealfall kann der Eigenanteil mit Hilfe der Rente, des Vermögens oder den Leistungen einer privaten Pflegezusatzversicherung bezahlt werden. Dies ist aber häufig nicht möglich. Dann können die Kosten vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden. Im stationären Bereich ist das der jeweilige Bezirk, in der ambulanten Pflege liegt die Zuständigkeit beim Landkreis und den kreisfreien Städten. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Dabei muss Auskunft zum eigenen Vermögen und Einkommen gegeben werden, wie auch zu Vermögen und Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen

ersten Grades. Für die Gewährung von Sozialhilfe müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen aber bei Geldvermögen einen Freibetrag, der sich zumeist auf 2.600 Euro beläuft. Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Ein komplexes Thema – die Unterhaltspflicht

Der Sozialhilfeträger (Bezirk oder Landkreis / Kreisfreie Stadt) kann, außer den geschiedenen, beziehungsweise getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte ersten Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. Schwiegerkinder, beziehungsweise Enkel können nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Die Berechnung des Unterhalts für hilfsbedürftige Eltern erfolgt ausschließlich nach Zivilrecht. Die Faustregel lautet: Ein erwachsenes Kind muss für seine pflegebedürftigen Eltern nur zahlen, wenn sein Einkommen den angemessenen Selbstbehalt von derzeit 1.600 € übersteigt. Dabei wird vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte in Anspruch genommen.

Das Schonvermögen bleibt unangetastet

Einige Vermögenswerte sind für das Sozialamt unantastbar. Dieses Vermögen nennt man Schonvermögen. Zu diesem so genannten Schonvermögen gehört zum Beispiel das eigene, selbst genutzte Haus.

Doch Vorsicht: Haben die Eltern den Kindern das Haus schon geschenkt, um ihnen später einmal Erbschaftsteuer zu sparen, dann kann das Sozialamt diese Schenkung unter Umständen wieder rückgängig machen. Denn wenn die Eltern selbst verarmt sind, dann können sie innerhalb von zehn Jahren die verschenkte Immobilie zurückfordern – stellvertretend auch das Sozialamt.

Hilfe durch den Sozialhilfeträger

Rund ein Viertel der Bewohner in Pflegeeinrichtungen nehmen Unterstützungsleistungen des zuständigen Sozialhilfeträgers in Anspruch, wenn die Rente oder das Vermögen nicht ausreicht, um den Eigenanteil zu bewältigen. Scheuen Sie sich also nicht, sich von uns, dem VdK oder dem Sozialhilfeträger beraten zu lassen. Infos finden sie im Internet unter http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3237_1.PDF.



Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger entlasten bei der Finanzierung, so dass Angehörige nicht unnötig belastet werden. Foto: Gerhard Hagen



M[®]
in MEDIAS
 werbemittel

- Ⓢ Werbeartikel von A-Z
- Ⓢ Textilien
- Ⓢ Exklusive Präsente
- Ⓢ Taschen/Rucksäcke
- Ⓢ Freizeitartikel
- Ⓢ Schreibgeräte
- Ⓢ Beschriftungen
- Ⓢ Fahnen/Banner
- Ⓢ Promotionartikel
- Ⓢ Geschäftsausstattung
- Ⓢ Geschenk-Sets
- Ⓢ Sonderanfertigungen
- Ⓢ Layout & Grafik
- Ⓢ Organisation & Planung

in der büg 15 • 91330 eggolsheim • fon 09191 7369-0

www.in-medias.de



Informationen zum Haus St. Nikolaus und zu SeniVita

- ✓ Direkt im Haus, am besten nach Voranmeldung
- ✓ www.senivita.de
- ✓ www.senivita-perspektiven.de (unsere Personalhomepage)
- ✓ Soziale Netzwerke, z.B. Facebook, Twitter, YouTube
- ✓ Unser Video zum Haus St. Nikolaus ab Juli auf unserer Homepage, YouTube und www.wohnen-im-alter.de
- ✓ Unsere Unternehmenszeitung „Das GinkgoBlatt“ erhalten Sie im Haus St. Nikolaus und als pdf auf unserer Homepage
- ✓ Bildergalerie und Infos auf www.wohnen-im-alter.de

Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit



Die richtige Vorsorge sorgt für Entlastung im Alter.

Foto: Gerhard Hagen

Viele Menschen haben Angst davor, mit dem Nachlassen eigener körperlicher oder geistiger Kräfte auf die Hilfe und Unterstützung anderer Menschen angewiesen zu sein. Diese Vorstellung, nach jahrzehntelanger Selbstän-

digkeit nicht mehr selbst für sich verantwortlich zu sein und existentielle Entscheidungen nicht mehr selbst treffen zu können, verursacht nachvollziehbare Sorgen und Befürchtungen. Doch Pflegebedürftigkeit muss nicht

zwangsläufig den Verlust der Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung bedeuten. Durch vorzeitig abgefasste Vollmachten oder Verfügungen können Sie beispielsweise schon für den Notfall festlegen, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll und sicherstellen, dass Ihre Wünsche und Abneigungen bei Krankheit oder im Alter Berücksichtigung finden.

Auch wenn es notwendig ist, Ihnen eine rechtliche Betreuung zur Seite zu stellen, bedeutet das nicht, wie häufig angenommen eine Entmündigung. Seitens des Amtsgerichts wird sehr genau geprüft, in welchen Bereichen eine unterstützende Hilfe durch einen Betreuer benötigt wird.

Die gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung wird eingerichtet, wenn eine erwachsene Person altersverwirrt, psychisch krank, geistig oder körperlich behindert ist und deswegen, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Hiervon sind rund 1,3 Millionen Bundesbürger betroffen. Dem Gesetz nach besteht eine gesetzliche Betreuung darin, dass für eine volljährige, hilfebedürftige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist, bleibt dabei erhalten.

Aufgabenkreise einer gesetzlichen Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist.

Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt, z.B.:

- Ärztliche Maßnahmen und Sorge um die Gesundheit
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen (geschlossene Abteilungen in Anstalten, Heimen), freiheitsentziehende Maßnahmen
- Wohnungsauflösung
- Vermögensfürsorge
- Behörden-Rechtsangelegenheiten
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Vertretung vor Gericht

Vollmachten und Verfügungen

Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann jeder schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens entscheiden.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und

Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man selbst die Fähigkeit zu entscheiden einbüßt. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne, dass zusätzliche Maßnahmen nötig werden. Das Gericht wird nur dann eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Eine Vorsorgevoll-

macht kann die folgenden Bereiche umfassen:

- Gesundheitspflege
- Aufenthalt/
Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Vermögenspflege
- Post- und
Fernmeldeangelegenheiten
- Vertretung vor Gericht

Es kann individuell entschieden werden, für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt wird (zum Beispiel nur Aufenthalt/Wohnungsangelegenheiten oder nur Behördenangelegenheiten). Unter Umständen kann die Aufteilung der Vollmacht auf verschiedene Be-



Vollmachten und Patientenverfügungen sind ein kompliziertes Thema. Wer ganz sicher gehen will, sollte sich auf den Rat von Experten verlassen.

Foto: Gerhard Hagen

reiche im Bedarfsfall dazu führen, dass für die nicht bevollmächtigten Bereiche möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss. Daher kann es sinnvoll sein, in einer Generalvollmacht alle Betreuungsbereiche genau festzulegen. Hat der Vollmachtgeber einem Bevollmächtigten für alle oben genannten Bereiche benannt, handelt es sich um eine sogenannte Generalvollmacht. Vordrucke für eine Vorsorgevollmacht erhalten Sie zum Beispiel beim Sozialverband VdK oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz www.bmj.de.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit schriftlich festgelegt werden, ob und wie jemand ärztlich behandelt werden möchte.

Die Patientenverfügung ist seit 2009 gesetzlich verankert und richtet sich in erster Linie an den Arzt, für den sie bindend ist. Sie kann zusätzlich Anweisungen an eine gesetzliche Betreuung oder einen Bevollmächtigten enthalten. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben oder religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung mit abzufassen. Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten zu koppeln. Es ist empfehlenswert eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder zu bestätigen (z. B. jährlich), so kann man seine Entscheidungen überprüfen und dokumentieren, dass die Entschei-

dungen stabil, wohl überlegt und aktuell sind. Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt sein, dass insbesondere behandelnde Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, gegebenenfalls das Vormundschaftsgericht möglichst schnell in dessen Besitz kommen. Dazu kann es sinnvoll sein, einen entsprechenden Hinweis bei sich zu tragen.

Bei Aufnahme ins Krankenhaus oder Pflegeheim sollte man auf eine bestehende Patientenverfügung hinweisen. Vordrucke für Patientenverfügungen erhalten Sie z.B. beim VdK oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz www.bmj.de.



Eine Patientenverfügung ist für Haus- und Notarzt bindend. Foto: Gerhard Hagen



Wir bilden aus!

Weitere Infos

www.senivita-perspektiven.de



SeniVita

der Arbeitgeber für mit den Zukunftsberufen

„Dem Leben nicht nur Jahre, sondern den Jahren Leben schenken“ - das ist auf einen kurzen Nenner gebracht der Kern unserer Pflege-Philosophie. Dazu setzen wir auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich bei SeniVita rundum wohl fühlen. Denn die Gleichung ist einfach: Je zufriedener die Pflegenden, desto besser die Pflege. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt uns dabei ebenso am Herzen wie die individuelle Karriereplanung, die Gesundheit und eine attraktive Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch durch unsere Ge-

meinnützigkeit und eine qualitätsorientierte Unternehmenspolitik haben wir sehr gute Rahmenbedingungen für Pflegende geschaffen.

Mit unseren innovativen Pflege- und Wohnkonzepten, z.B. „Altenpflege 5.0“ setzen wir einen neuen Maßstab für Qualität in der Altenhilfe – sowohl für pflegebedürftige Menschen als auch für Pflegende mit einem hohen Anspruch. Gehen Sie mit uns neue Wege und erleben Sie ein Unternehmen, das Ihre Bedürfnisse erkennt, Sie fördert und unterstützt.

Das zeichnet den Arbeitgeber SeniVita aus

- ✓ Moderne, wohnliche und familiäre Einrichtungen
- ✓ Arbeitererleichternde technische Ausstattung
- ✓ Angenehme Arbeitsatmosphäre
- ✓ Unterstützung durch Betreuungshelfer, Ehrenamtliche und Praktikanten
- ✓ Familienfreundliche Dienstzeiten
- ✓ Gesundheitsförderung
- ✓ Regelmäßige Personalbefragungen
- ✓ Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unterstützenden Kooperationspartnern und Angehörigen
- ✓ Fachliche Begleitung und enge Verzahnung der Praxis mit unseren Schulbetrieben und unserer Forschungsabteilung
- ✓ Sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ✓ Aufstiegsmöglichkeiten
- ✓ Eine leistungsgerechte Vergütung und eine Betriebliche Altersversorgung
- ✓ Zusätzliche Arbeitgeberleistungen wie Kindergartenzuschuss und Schulstartgeld



Die Unternehmensgruppe SeniVita im Kurzportrait

- ✓ Gründung 1998, Sitz in Bayreuth
- ✓ Geschäftsfelder: Altenpflege, Kinderkrankenpflege, Behindertenhilfe, Bildung
- ✓ 1400 Beschäftigte in 18 Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- ✓ 300 Schüler
- ✓ Dreimaliger Preisträger „Bayerns Best 50“
- ✓ Kooperationspartner: Züblin-Gruppe (Eberhard Pöhner Unternehmen für Hoch- und Tiefbau GmbH), UMIT Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, 2f und dmk Finanzarchitektur

Das SeniVita Genussrecht: nachhaltig, sozial und regional investieren



Bayerns führender privater Betreiber von Pflegeeinrichtungen expandiert und plant 2013 und in den folgenden Jahren den Bau weiterer „Altenpflege 5.0“-Häuser, z.B. im Landkreis FFB und in Bad Wiessee.

Traditionell wird die Expansion von Privatanlegern begleitet. Bereits über 600 zufriedene Kunden haben das SeniVita Genussrecht gezeichnet.

Wir bieten Ihnen:

- bis zu 6,5% Zins p.a.*
- ab 5.000 € zzgl. 5% Agio
- 6 Jahre Laufzeit
- gemeinnützige GmbH mit 9 (!) Mio € Eigenkapital

* 5% Basiszins, 1,5% Gewinnbonus



**Kostenlose Infos und
unabhängige Beratung bei:**

Dr. Matthias Köppel

Tel.: 0171 / 6270352

FAX: 09295 / 914812

finanzarchitektur@email.de

www.regional-investieren.de

dmk finanzarchitektur

Bundesweiter SeniVita-Exklusivvertrieb



Als **Einrichtungspartner**

der Senivita Unternehmensgruppe stehen wir für Konzeption, Planung, Produktqualität, Lieferung und fachgerechter Montage der gesamten Möblierung.



feilner & feilner
einrichtungen

2F Einrichtungen | Luitpoldplatz 3 | 95444 Bayreuth
Fon (0921) 79994-0 | Fax (0921) 79994-44
www.2f-einrichtungen.de